



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Freiwillige Wiederholung**

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 an Gemeinschaftsschulen und in Q2 in den Oberstufen haben nicht an den Abschlussprüfungen teilgenommen und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Schuljahr freiwillig zu wiederholen?

Antwort:

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten liegen der Landesregierung statistisch aufbereitet nicht vor.

Eine Zusammenstellung dieser Daten zum jetzigen Zeitpunkt würde eine Abfrage bei allen weiterführenden Schulen erfordern, die zum einen in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und zum anderen pandemiebedingt nicht möglich ist.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen haben darauf verzichtet, ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch Versetzung den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Schuljahr freiwillig zu wiederholen?

Antwort:

In diesen Fällen ist eine freiwillige Wiederholung nicht vorgesehen.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe haben darauf verzichtet, ohne Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in die dortige Oberstufe versetzt zu und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Schuljahr freiwillig zu wiederholen? Bitte die Antworten zu 1 - 3 möglichst nach Kreisen und Schularten aufgliedern.

Antwort:

In diesen Fällen ist eine freiwillige Wiederholung nicht vorgesehen.

4. Der Antrag der übrigen Schülerinnen und Schüler soll bei der Schule spätestens eine Woche vor dem Termin der zuständigen Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz schriftlich eingereicht werden. Ist das der späteste mögliche Termin für eine freiwillige Wiederholung?

Antwort:

Bei der Frist für die Antragstellung auf ein freiwilliges Wiederholen handelt es sich um eine Ordnungsfrist, nicht um eine Ausschlussfrist. Die Bescheidung der Anträge bedarf einer Befassung durch die Klassenkonferenz, bei verspäteter Antragstellung ggf. erst unmittelbar zu Beginn des neuen Schuljahres.

5. Falls eine Schülerin oder ein Schüler aus einem auslaufenden G8-Jahrgang sich für eine Klassenwiederholung entscheidet und dadurch in einen G9-Jahrgang zurücktritt, würde dies zu einer Verlängerung seiner oder ihrer Schulzeit um zwei Jahre führen? Gibt es Möglichkeiten, diesen Effekt zu vermeiden?

Antwort:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler des aktuellen letzten G8-Jahrgangs (Abitur 2025) sich entscheidet, von der freiwilligen Wiederholung Gebrauch zu machen, besucht sie oder er nach dem Rücktritt erneut die achte Jahrgangsstufe (dann erster G9-Jahrgang, Abitur 2027). Die regelmäßige Schulzeit bis zum Abitur verlängert sich also im Falle des Verbleibs an der Schule um zwei Jahre. Die Situation kann durch einen Wechsel an ein bereits bestehendes G9-System, Gemeinschaftsschule oder G9-Gymnasium, umgangen werden. Dass diese Situation für den letzten regulären G8-Jahrgang entstehen wird, ist seit Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien bekannt. Die Schulen wissen, dass - auch unabhängig von der Corona-Pandemie - hier ein besonderer Beratungsbedarf für Schülerinnen und Schüler wie auch die Sorgeberechtigten besteht und die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs sorgsam beobachtet werden muss, um frühzeitig geeignete Fördermaßnahmen auf den Weg bringen zu können, damit ein Wiederholen vermieden werden kann, oder ggf. erforderliche Weichenstellungen frühzeitig anbahnen zu können.

6. In welchen Fällen empfiehlt die Landesregierung die freiwillige Wiederholung?

Antwort:

Eine freiwillige Wiederholung kann in Betracht kommen, wenn sie der Erreichung der pädagogischen Ziele gem. § 4 Schulgesetz besser dient als ein Verbleib im Jahrgang. Die Schulen sind daher verpflichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein Angebot für ein Beratungsgespräch im Hinblick auf die Konsequenzen einer Wiederholung der Jahrgangsstufe zu unterbreiten und gemeinsam zu erörtern, ob eine freiwillige Wiederholung einen Nutzen bedeuten könnte, der die Nachteile einer Wiederholung im jeweils konkreten Einzelfall überwiegt.